



1. Nachtragsvoranschlagsverordnung

Verordnung

des Gemeinderates der Marktgemeinde Maria Saal vom 26.11.2025, Zl. 004-1/5/2025GR, mit der der 1. Nachtragsvoranschlag für das Haushaltsjahr 2025 erlassen wird (1. Nachtragsvoranschlagsverordnung 2025)

Gemäß § 6 in Verbindung mit § 8 Kärntner Gemeindehaushaltsgesetz – K-GHG, LGBl. Nr. 80/2019, zuletzt in der Fassung LGBl. Nr. 66/2020, wird verordnet:

§ 1 **Geltungsbereich**

Diese Verordnung regelt den 1. Nachtragsvoranschlag für das Finanzjahr 2025.

§ 2 **Ergebnis- und Finanzierungsnachtragsvoranschlag**

(1) Die Erträge und Aufwendungen werden in Summe wie folgt festgelegt:

Erträge:	€ 11.408.300,00
Aufwendungen:	€ 12.014.700,00
Entnahmen von Haushaltsrücklagen:	€ 00,00
Zuweisung an Haushaltsrücklagen:	€ 50.000,00

Nettoergebnis nach Haushaltsrücklagen: € -656.400,00

(2) Die Einzahlungen und Auszahlungen werden in Summe wie folgt festgelegt:

Einzahlungen:	€ 10.128.000,00
Auszahlungen:	€ 10.038.100,00

Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung: € 1.089.900,00



§ 3 **Deckungsfähigkeit**

Gemäß § 14 Abs 1 K-GHG wird für folgende Abschnitte gegenseitige Deckungsfähigkeit festgelegt:

keine

§ 4 **Nachtragsvoranschlag, Anlagen und Beilagen**

Der Nachtragsvoranschlag, alle Anlagen und Beilagen sind in der Anlage zur Verordnung, die einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung bildet, dargestellt.

§ 5 **Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am 26.11.2025 in Kraft.

Der Bürgermeister:

Franz Pfaller